



## Anlage 1

# Tag der Niedersachsen

## Bedingungen für Standbetreibende

### zur Teilnahme am Tag der Niedersachsen vom 12. bis 14. Juni 2026 in Braunschweig

#### Vorbemerkung

Vom 12. bis 14. Juni 2026 veranstaltet die Braunschweig Stadtmarketing GmbH, Sack 17, 38100 Braunschweig (nachfolgend: „**die Veranstalterin**“) den 39. Tag der Niedersachsen in Braunschweig (nachfolgend: „**die Veranstaltung**“). Die Veranstaltung soll ein vielfältiges Programm unter anderem aus den Bereichen Kultur, Musik, Sport, Ehrenamt und Gesellschaft bieten. Zu diesem Zweck sollen Landesverbände, Vereine und andere Akteure auf insgesamt zehn Themenmeilen die kulturelle und gesellschaftliche Vielfalt Niedersachsens zeigen und erlebbar machen.

#### 1. Geltungsbereich

Diese Teilnahmebedingungen gelten für die Vereinbarungen zwischen der Veranstalterin und dem jeweiligen Standbetreiber (nachfolgend: „**der Teilnehmer**“) über seine Teilnahme am Tag der Niedersachsen 2026 und den Betrieb des Standes. Diese Teilnahmebedingungen gelten nicht für Vereinbarungen über Stände mit ausschließlich kommerzieller gastronomischer Ausrichtung.

#### 2. Auswahlverfahren und Zuschlag

- 2.1. Der Teilnehmer bewirbt sich mit seiner Anmeldung nur um die Teilnahme am Tag der Niedersachsen. Klarstellend: Ein Vertrag kommt mit der Bewerbung noch nicht zustande.
- 2.2. Die Auswahl der Teilnehmer trifft die Veranstalterin in freiem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme besteht nicht.

#### 3. Standplatz und Standnummer

- 3.1. Die Veranstalterin überlässt dem Teilnehmer den im Vertrag genannten Stand zur unentgeltlichen Nutzung während der Veranstaltung.
- 3.2. Während des Aufbaus erhält jeder Teilnehmer von dem / der Meilenkoordinator:in zwei identische Standnummern. Diese sind bis Donnerstagabend (11. Juni 2026), 20:00 Uhr



so am Stand anzubringen, dass diese sowohl bei geöffnetem als auch bei geschlossenem Stand gut sichtbar lesbar sind.

- 3.3. Der Teilnehmer wird darauf hingewiesen, dass für die Platzzuweisung auf dem Veranstaltungsgelände ausschließlich die von dem / der Meilenkoordinator:in vergebene Standnummer maßgeblich ist. Diese kann von der im Planungszeitraum angegebenen Ordnungsnummer abweichen. Der genaue Standort des Stands ist den Aufplanungen zu entnehmen.
- 3.4. Die im Vertrag angegebenen Maße von Zelten, Ständen und Freiflächen hat der Teilnehmer bei der Nutzung einzuhalten. Zur Standgröße zählen sämtliche zum Stand gehörigen Vordächer, Aufsteller und Verkaufseinrichtungen, standbezogene Aufenthaltsbereiche (z.B. zum Stand gehörende Bestuhlung/Stehtische sowie deren Erschließung) und Sicherheitsabstände.
- 3.5. Der Teilnehmer ist für die Möblierung des Zeltens bzw. Standes selbst verantwortlich. Stühle, Bierzeltgarnituren und Kunststoff-Stehtische stellt die Veranstalterin gegen Entgelt nur bereit, wenn dies im Vertrag vereinbart wurde. Sonstige Einrichtungen sind selbst zu organisieren.

#### **4. Präsentationszeiten**

- 4.1. Es gelten folgende Präsentationszeiten:
  - Änderungen vorbehalten –
  - Freitag, 12. Juni 2026 von 16:00 Uhr bis 20:00 Uhr
  - Samstag, 13. Juni 2026 von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr
  - Sonntag, 14. Juni 2026 von 11:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- 4.2. Während der Präsentationszeit muss der Stand betrieben werden. Die ununterbrochene Betreuung des Standes durch qualifiziertes Personal ist sicherzustellen. Präsentationen ausschließlich an ausgesuchten Tagen oder zu ausgesuchten Zeiten sind nicht gestattet. Auch bei von mehreren juristischen oder natürlichen Personen gemeinsam angemeldeten und betriebenen Ständen (Gemeinschaftsständen) ist eine ununterbrochene Betreuung des Standes durch qualifiziertes Personal sicherzustellen. Die den Stand betreibenden Teilnehmer können ihre Betreuungszeiten so gestalten, dass immer zumindest Personal eines der Teilnehmer anwesend ist. Dies ist der Veranstalterin vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass die Betreuung durch qualifiziertes Personal jederzeit gewährleistet ist. Ausnahmen von dieser Ziff. 4.2 bedürfen der Genehmigung durch die Veranstalterin in Schriftform.



## 5. Aufbau, Durchfahrtgenehmigungen und Parkmöglichkeiten

- 5.1. Der Aufbau beginnt etwa eine Woche vor dem Landesfest, spätestens aber am 8. Juni 2026.
- 5.2. Das Befahren des Veranstaltungsgeländes ist während des Aufbaus, der Nachbelieferung und des Abbaus nur mit einem Durchfahrtsberechtigungsschein möglich. Die Notwendigkeit für diese Genehmigungen wird von den Koordinatorinnen und Koordinatoren rechtzeitig abgefragt. Die Durchfahrtsberechtigungsscheine werden vorab, nach Meldung des KFZ-Kennzeichens, (ca. 5 Wochen vor der Veranstaltung) verschickt.
- 5.3. Der Durchfahrtsberechtigungsschein wird von der Stadt Braunschweig erteilt. Soweit der Teilnehmer einen Durchfahrtsberechtigungsschein benötigt, besteht die Möglichkeit, bis zum 02.05.2026, einen entsprechenden Durchfahrtsberechtigungsschein bei den Koordinatorinnen und Koordinatoren nachzumelden.
- 5.4. Es gelten folgende Zufahrtszeiten für Aufbau, Nachbelieferung und Abbau:
  - Änderungen vorbehalten –
  - **Donnerstag, 11. Juni 2026:** Eigene Standaufbauten müssen bis 19:00 Uhr abgeschlossen und Fahrzeuge entfernt sein. Dekorationen und Innenausbau können noch am Freitag stattfinden.
  - **Freitag, 12. Juni 2026:** (Innen-)Standeinrichtung bis 14:00 Uhr möglich. Anlieferungen mit PKW oder Transporter bis max. 11:00 Uhr.
  - **Samstag, 13. Juni 2026:** Nachbelieferung bis 9:00 Uhr.
  - **Sonntag, 14. Juni 2026:** Nachbelieferung bis 10:00 Uhr. Abbau ab 18:30 Uhr.
  - **Montag, 15. Juni 2026,** Ende des Abbaus bis 12:00 Uhr.
- 5.5. Außerhalb dieser Zufahrtszeiten ist das Befahren des Veranstaltungsgeländes mit Fahrzeugen von Seiten der Veranstalterin nicht gestattet. Der Teilnehmer wird darauf hingewiesen, dass auch während der Zufahrtszeiten ein Durchfahrtsberechtigungsschein erforderlich ist.
- 5.6. Ladetätigkeiten sind zeitlich möglichst kurz zu halten und Lieferfahrzeuge nach dem Be- und Entladen vom Veranstaltungsgelände zu entfernen. Aufbaumaterial, Werkzeuge, Arbeitsmittel, Verpackungen und Abfälle sind bis spätestens zum Aufbauendtermin zu beseitigen. Erlaubt abgestellte Fahrzeuge müssen betriebssicher sein und sind gegen unbefugte Inbetriebnahme zu sichern.
- 5.7. Die Veranstalterin weist den Teilnehmer darauf hin, dass zwischen Aufbauende und Veranstaltungsbeginn eine Probe-Durchfahrt der Feuerwehr erfolgen wird. Die genaue Zeit wird von der Feuerwehr noch bekannt gegeben. Weiterhin erfolgt eine Abnahme



der Themenmeilen hinsichtlich der Verkehrssicherheit durch die Veranstalterin, die Veranstaltungsleitung und die technische Leitung. Erst nach Vorliegen dieser Freigaben sind die Themenmeilen zur Öffnung freigegeben.

5.8. Ein Anspruch auf einen Parkplatz für Fahrzeuge des Teilnehmers besteht nicht.

## **6. Kosten für die Teilnehmer**

- 6.1. Die Veranstalterin stellt dem Teilnehmer den Standplatz kostenlos zur Verfügung.
- 6.2. Für die vom Teilnehmer laut Vertrag in Anspruch genommenen kostenpflichtigen Leistungen (z.B. die Miete von Zelten) hat dieser das vereinbarte Entgelt zu entrichten. Das Entgelt wird vor der Veranstaltung fällig. Die Rechnungsstellung erfolgt ebenfalls vor der Veranstaltung.

## **7. Koordinatoren der Themenmeilen**

- 7.1. Die Veranstalterin benennt gegenüber dem Teilnehmer die für ihn zuständigen Koordinatoren und sonstigen Ansprechpartner.
- 7.2. Den Weisungen der Veranstalterin und ihrer Beauftragten (Koordinator:innen, Veranstaltungsleitung sowie technische Leitung) ist Folge zu leisten.

## **8. Arbeitsschutz**

Die Teilnehmer sind verpflichtet, während der gesamten Auf- und Abbautätigkeiten bis zur öffentlichen Verkehrsfreigabe der Veranstaltungsbereiche die gesetzlichen Arbeitsschutzregelungen zu beachten. Hierzu gehören im Sinne der Arbeitsschutzkoordination gemäß § 8 ArbSchG die Abstimmungen mit dem Meilenkoordinator:in hinsichtlich gleichzeitiger Fahr- und Bautätigkeiten mit anderen Teilnehmern sowie die Kenntlichmachung der Mitarbeitenden des Teilnehmers mittels Warnwesten.

## **9. Freihalten von Zufahrten und Rettungswegen**

- 9.1. Die bestehenden Zugänge und Feuerwehruzufahrten zu Gebäuden, Feuerwehraufstell- und Bewegungsflächen sowie weitere entsprechend gekennzeichnete Flächen im Veranstaltungsbereich dürfen nicht blockiert oder eingeschränkt werden. Es dürfen insbesondere keine Notausgänge von Gebäuden blockiert werden.
- 9.2. Straßen dürfen mit Aufbauten nur so belegt werden, dass eine geradlinige mindestens 5 m breite (in Kurvenradien gemäß DIN14090 breitere) Durchfahrt für die Feuerwehr bzw. Rettungsfahrzeuge verbleibt. Die erforderliche Breite darf durch aufgeklappte Vordächer oder Rollstuhlrampen an Zeltbauten nicht eingeschränkt werden. Bei der Aufstellung von Tischen und Bänken ist darauf zu achten, dass für



Feuerwehrfahrzeuge eine freie Durchfahrt von geradlinig mindestens 5 m Breite (in Kurvenradien gemäß DIN14090 breiter) gegeben ist. Für die Gewährleistung des Personenflusses dürfen keine Werbetafeln und Stehtische im Laufweg stehen.

- 9.3. Soweit der Teilnehmer sich in der Einhaltung der Bestimmungen dieser Ziff. 9 durch die Vorgaben zur Nutzung seines Stands gehindert sieht, hat er dies der Veranstalterin unverzüglich anzuzeigen.

## **10. Freihalten von Versorgungs- und Sicherheitseinrichtungen**

Löschwasserentnahmeeinrichtungen (Über- oder Unterflurhydranten) sowie Verteiler- und Schaltanlagen der Energie- und Wasserversorgung sind einschließlich ihrer Kennzeichnungen von Aufbauten und Lagerungen im Umkreis von 1,00 m freizuhalten und müssen jederzeit zugänglich sein. Zu- und Abluftöffnungen sowie die grünen Notausgangs- bzw. Fluchtwegekennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Gleiches gilt für Lüftungseinrichtungen sowie für Verteilerschränke von Elektro- und Telefonanschlüssen.

## **11. Befahren des Geländes**

- 11.1. Außerhalb der in Ziff. 5.3 genannten Zeiten, insbesondere außerhalb der Präsentationszeiten, ist das Befahren des Veranstaltungsgeländes mit PKW oder LKW nicht gestattet. Das gleiche gilt für das Halten oder Parken von PKW oder LKW auf dem Veranstaltungsgelände, es sei denn, dass diese Teil des Stands sind und/oder die Veranstalterin dem vorab zugestimmt hat.
- 11.2. Die Einfahrt auf das Gelände ist nur den Teilnehmern mit Durchfahrtsberechtigung zu den benannten Zeiten gestattet. Die Veranstalterin ist berechtigt, Fahrzeuge abzuschleppen, die nicht über die erforderliche Berechtigung verfügen.
- 11.3. Im gesamten Veranstaltungsbereich gelten die Bestimmungen der StVO. Schrittgeschwindigkeit ist auf dem gesamten Gelände einzuhalten. Den Anweisungen des zur Verkehrslenkung und Verkehrsordnung eingeteilten Personals der Veranstalterin bzw. den von ihr Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten. Die entsprechenden Anweisungen sind zu beachten. Je nach Entwicklung des Aufbau- und Abbaugeschehens, kann das Gelände zeitweilig für den Kraftfahrzeugverkehr geschlossen werden.



## **12. Anforderungen an Zelte, Stände, Standsicherheit**

- 12.1. Die Aufbauten der Standbetreibenden haben sämtlichen Vorschriften des Brandschutzes, Baurechts, Umweltrechts, Gewerberechts, Verkehrsrechts, Versicherungsrechts, Arbeitsrechts, der Hygiene und des Infektionsschutzgesetzes, den Verkehrssicherungspflichten sowie allen anderen einschlägigen Vorschriften zu entsprechen. Sämtliche Aufbauten stehen unter sachlichem und örtlichem Genehmigungsvorbehalt durch die Veranstalterin, ihrer Beauftragten und den abnehmenden Behörden.
- 12.2. Die Themenmeilen sollen im Interesse eines einheitlichen Gesamtbildes mit den von der Veranstalterin kostenpflichtig zur Verfügung gestellten Zelten ausgestattet werden.
- 12.3. Die zur Verfügung gestellten Zelte dürfen nicht beklebt, getackert oder auf andere Art und Weise verändert werden. Der Teilnehmer haftet für schuldhafte Beschädigungen oder Verluste von Zelten.
- 12.4. Vom Teilnehmer mitgebrachte (d.h. nicht von der Veranstalterin bereitgestellte) Zelte und sonstige Aufbauten müssen den anwendbaren Vorschriften der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) entsprechen, standsicher ausgeführt und der Veranstalterin über die Meilenkoordination spätestens 8 Wochen vor Beginn der Veranstaltung unter Benennung der Maße und einer Beschreibung mindestens in Textform mitgeteilt werden.
- 12.5. Die Veranstalterin behält sich vor, Aufbauten, die den Vorgaben dieser Teilnahmebedingungen nicht entsprechen, die Genehmigung zu verweigern und den Aufbau zu untersagen.
- 12.6. Der Teilnehmer hat auf Verlangen einen Nachweis über die Standsicherheit der von ihm mitgebrachten Zelte und sonstigen Aufbauten vorzulegen.
- 12.7. Faltpavillons /„Baumarkt-Pavillons“, Sonnenschirme und vergleichbare nicht ballastierte Überdachungen und Konstruktionen ohne Standsicherheitsnachweis sind nicht gestattet.
- 12.8. Die bis zum 31. Mai 2026 kommunizierten Sicherheitsbestimmungen sind unter allen Umständen zu befolgen.

## **13. Infrastruktur**

### **13.1. Strom und elektrische Anlagen**

- 13.1.1. Die Veranstalterin stellt dem Teilnehmer einen Stromanschluss bereit, soweit dies bei Anmeldung und Zuschlag vereinbart wurde. Die Kosten für den Anschluss werden vereinbarungsgemäß in Rechnung gestellt.



13.1.2. Sollte eine höhere Nennleistung in Watt angeschlossen sein als vereinbart, so kann die Veranstalterin zur Sicherung der Gesamtstromversorgung ein Abschalten entsprechender Geräte veranlassen.

13.1.3. Die beantragten Stromanschlüsse befinden sich in der Regel in maximal 25 m Entfernung zum Stand. In Einzelfällen kann vereinbart werden, die Anschlüsse direkt ins Zelt bzw. direkt an den Stand zu legen. Hierbei können zusätzliche Kosten entstehen. Es dürfen zur Abdeckung von Stromleitungen nur zugelassene und geprüfte Kabelbrücken verwendet werden. In Laufwegen müssen rollstuhlgerechte Kabelbrücken verwendet werden. Die Kabelbrücken werden von der Veranstalterin bereitgestellt.

13.1.4. Das Betreiben von mitgebrachten Stromerzeugern (insb. Generatoren) ist nicht erlaubt.

13.1.5. Elektroinstallationen, Elektrogeräte und sonstige elektrisch betriebene Einrichtungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den Anforderungen der Unfallverhütungsvorschriften DGUV-V 17, sowie den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen und nach DGUV V3 geprüft sein.

13.1.6. Elektrische (Schalt-)Anlagen sind nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) auszuführen. Insbesondere zu beachten sind VDE 0100, 0128 und ICE 60364-7-711. Die Anlagen dürfen für Besucher nicht zugänglich sein und müssen angemessen gesichert werden.

13.1.7. Elektrische Geräte, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen, können von der Veranstalterin, der Veranstaltungsleitung, der technischen Leitung oder dem Ordnungsdienst dauerhaft außer Betrieb gesetzt werden.

## 13.2. **Wasser / Abwasser**

13.2.1. Die Veranstalterin stellt dem Teilnehmer, soweit dies vereinbart ist, kostenpflichtig Wasseranschlüsse zur Verfügung. Diese befinden sich in der Regel in maximal 25 m Entfernung zum Stand. Die zur Verfügung gestellten Wasseranschlüsse führen Wasser in Trinkwasserqualität.

13.2.2. Die von den Teilnehmern zum Anschluss der Verbrauchseinheiten verwendeten Trinkwasserschläuche müssen nach DVGW/ KTW A zugelassen sein.

13.2.3. Abwasser darf nur in die dafür vorgesehenen Abwassereinläufe eingelassen werden.

13.2.4. Es dürfen zur Abdeckung von Wasserleitungen nur zugelassene und geprüfte Kabelbrücken verwendet werden. In Laufwegen müssen rollstuhlgerechte Kabelbrücken verwendet werden. Die Nachweise hierzu sind mitzuführen.

13.2.5. Weiterhin sind die einschlägigen technischen Vorschriften und Richtlinien, insbesondere VDE-Vorschriften, Trinkwasserverordnung und Arbeitsschutzrichtlinien der gesetzlichen Unfallversicherungen (BG) einzuhalten.



13.2.1. Es dürfen nur unbeschädigte geprüfte Betriebsmittel mit deutscher Zulassung verwendet werden. Nachweise hierüber sind von Aufbaubeginn bis Veranstaltungsende mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

### 13.3. **Dekorationen**

13.3.1. Zur Ausschmückung verwendete Materialien, Dekorationen und Vorhänge müssen mindestens aus schwerentflammbarem Material gemäß § 33 NVStättVO bestehen. Materialien, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren.

13.3.2. Die Veranstalterin kann die Vorlage eines amtlichen Prüfzeugnisses über die geforderten Eigenschaften des Materials verlangen.

13.3.3. Nach Abnahme dürfen keinerlei Änderungen mehr am Aufbau oder der Dekoration vorgenommen werden, es sei denn, diese Änderungen werden erneut abgenommen.

13.3.4. Alle eingebrachten Materialien müssen von Zündquellen, Scheinwerfern und Wärmequellen so weit entfernt sein, dass sie durch diese nicht entzündet werden können. Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden oder Ausstattungen angebracht werden.

13.3.5. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur solange sie frisch sind auf dem Gelände befinden. Bambus, Ried, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf, (Tannen-) Bäume ohne Ballen oder ähnliche Materialien genügen nicht den vorgenannten Anforderungen. Über Ausnahmen entscheidet die Veranstalterin.

### 13.4. **Gasanlagen**

13.4.1. Sämtliche Gasanlagen bedürfen einer Genehmigung durch die Veranstalterin und dürfen nur von hierzu qualifiziertem Personal mit ausreichender Kenntnis und Erfahrung in der Umsetzung der DGUV Vorschrift 79 bedient werden. Gasanlagen bedürfen einer Abnahme nach DVGW 607, der Nachweis hierüber ist mitzuführen.

13.4.2. Sollten bei der Abnahme oder im Verlauf der Veranstaltung Mängel (insbesondere fehlende Dichtheit, Betriebssicherheit und/oder Einhaltung der anerkannten Regeln für den Betrieb von Gasanlagen) festgestellt werden, ist die Veranstalterin zur Schließung des Standes und/oder Anordnung der Entfernung der Gasanlage berechtigt, bis der Mangel behoben ist.

13.4.3. Bei der Verwendung von Druckgasflaschen mit Flüssiggas darf nur die jeweils im Betrieb befindliche Flüssiggasflasche innerhalb des Standes aufgestellt werden. Die Verbrauchseinrichtungen und die Flüssiggasflaschen müssen standsicher aufgestellt werden. Reserveflaschen dürfen nicht innerhalb des Standes bereitgestellt, aufbewahrt



oder gelagert werden, sondern sind in allseits geschlossenen, gekennzeichneten Blechschränken mit Bodenlüftung unterzubringen. Druckgasbehälter dürfen nicht in Rettungswegen aufgestellt oder betrieben werden.

13.4.4. Die Flüssiggasversorgungs- und Verbrauchseinrichtungen sind nach den Technischen Regeln Druckgase TRG 280, den Technischen Regeln Flüssiggas TRF 1996 und der Unfallverhütungsvorschrift „Verwendung von Flüssiggas“ DGUV R 110-010 Vorschrift 79 zu errichten und zu betreiben. Im Einzelfall wird vor der Inbetriebnahme von der Genehmigungsbehörde eine Sachkundeprüfung verlangt. Die Prüfbescheinigung ist am Stand aufzubewahren. Campingregler sind unzulässig.

13.4.5. Stände, in welchen Flüssiggasanlagen verwendet werden, sind entsprechend zu kennzeichnen. Die entsprechende Grafik stellt die Veranstalterin zur Verfügung.

### 13.5. Müllentsorgung und Sauberkeit

13.5.1. In den Ständen dürfen keine Abfall-, Wertstoff- und Reststoffbehälter aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Abfall-, Wertstoff- und Reststoffbehälter in den Ständen sind regelmäßig, spätestens bei vollständiger Füllung, in von der Veranstalterin bereitgestellten Sammelbehältnissen zu entleeren.

13.5.2. Brandlasten sind zu vermeiden. Brennbare Verpackungsmaterialien sind vom Standbetreiber unverzüglich aus dem Stand zu entfernen und der Entsorgung zuzuführen. Unter oder außerhalb von Ständen dürfen keinesfalls Verpackungsmaterialien, Abfall oder Reststoffe lagern.

13.5.3. Für die Entsorgung des Standmülls hat der Teilnehmer ausreichend Müllsäcke vorzuhalten. Die Teilnehmer haben den anfallenden Abfall getrennt zu sammeln und in den vorgesehenen Müllcontainern zu entsorgen. Der zugewiesene Platz sowie die angrenzenden Flächen sind während der Benutzungszeit von Unrat freizuhalten.

13.5.4. Nicht entsorgtes bzw. widerrechtlich entsorgtes Material, leere Kartons o.ä. aus oder an den Ständen werden nach Veranstaltungsende kostenpflichtig abtransportiert und den Betreibenden des jeweiligen Standes separat in Rechnung gestellt.

### 13.6. Feuerlöscher

13.6.1. In allen Ständen, Aufbauten, Verkaufswagen, Zelten und sonstigen Einrichtungen ist zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden, mindestens ein geeigneter, geprüfter Feuerlöscher nach DIN EN 3 mit einer Mindestlöschmittelmenge von 6l/6kg für Brandklassen A, B, C sichtbar und jederzeit zugänglich vorzuhalten.

13.6.2. Weitere Feuerlöscher können verlangt werden. Es ist darauf zu achten, dass nur Geräte mit einer gültigen Prüfung eingesetzt werden.



#### **14. Umweltschäden**

Umweltschäden/Verunreinigungen auf dem Gelände (z. B. durch auslaufendes Benzin, Öl, Gefahrstoffe) sind der Veranstalterin unverzüglich zu melden.

#### **15. Abbau, Rückgabe, Reinigung**

- 15.1. Der Abbau des Standes/Geschäfts muss spätestens bis Montag, 15. Juni 2026, 12:00 Uhr abgeschlossen sein.
- 15.2. Der Stand sowie die weiteren genutzten Flächen (bspw. Logistikflächen) sind gereinigt und sauber zu verlassen. Evtl. Räumkosten kann die Veranstalterin bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen als Schadensersatz gegenüber dem Teilnehmer geltend machen.
- 15.3. Der Teilnehmer hat den Stand und die Standfläche täglich zu reinigen. Der Nutzer verpflichtet sich, die durch ihn in Anspruch genommene Fläche und/oder Materialien im gleichen Zustand zurückgeben, wie sie übernommen wurden.
- 15.4. Für die Entsorgung des bei ihm entstehenden Abfalls in die dafür bereit gestellten Behälter ist der Teilnehmer selbst verantwortlich. Die Abfälle sind nach Glas, Altpapier und Restmüll getrennt in den dafür bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

#### **16. Verkauf von Artikeln, Angebot von Speisen und Getränken, Sammlungen**

- 16.1. Den Teilnehmern ist der Verkauf von Waren aller Art nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Veranstalterin zusammen mit dem Programmbeirat.
- 16.2. Der Verkauf von Speisen und Getränken ist untersagt. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Veranstalterin zusammen mit dem Programmbeirat. Die Veranstalterin kann für die Genehmigung ein Entgelt verlangen. Beim Verkauf von Speisen und Getränken sind die einschlägigen Hygienevorschriften und die Vorgaben des örtlichen Veterinär- und Gesundheitsamtes zu befolgen.
- 16.3. Die Sammlung von Spenden jedweder Art, auch für karitative Zwecke, ist nicht erlaubt.

#### **17. Verbotene Inhalte und unzulässige Waren**

Das Anbieten und Verbreiten von Schriften, Kennzeichen und Propagandablättern verfassungswidriger Organisationen, insbesondere von Gegenständen nationalsozialistischen Inhalts, ist unzulässig (§§ 86 und 86 a des Strafgesetzbuchs). Das Verbreiten pornographischer Schriften und Bilder ist ebenfalls nicht gestattet. Die Ausspielung von Gewinnen in Form von Geld, Alkohol und Lebensmitteln oder lebenden Tieren ist unzulässig.



## **18. Abweichende und weitere Regelungen**

Sofern es erforderlich ist, um den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung zu sichern oder um gesetzliche Vorschriften umzusetzen, kann die Veranstalterin auch Regelungen festsetzen, welche von den hier aufgeführten Bedingungen abweichen.

## **19. Haftung**

Die Haftung des Teilnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Veranstalterin haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (§ 599 BGB).

## **20. Höhere Gewalt**

- 20.1. Die Veranstalterin ist berechtigt, den Vertrag mit dem Teilnehmer aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist einseitig zu kündigen oder dessen Anpassung zu verlangen, wenn sich die Rahmenbedingungen nach Vertragsschluss derart verändert haben, dass sie bei Kenntnis dieser Veränderung den Vertragsschluss nicht oder nur unter Anpassung des Vertrages erteilt hätte. Diese Hemmnisse sind alle unvorhersehbaren, schwerwiegenden Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs der Vertragspartei liegen und durch das die Veranstalterin an der Erbringung ihrer Leistungen gehindert ist (höhere Gewalt), wie Streiks und sonstige Arbeitskämpfmaßnahmen, terroristische Handlungen, Epidemien, Überschwemmungen, Unwetter und unvorhersehbare behördliche Regelungen, die die Durchführung der Veranstaltung untersagen oder ihr ein vollkommen anderes Gepräge geben würden. Bei einer Veranstaltung unter freiem Himmel, wie dem Tag der Niedersachsen, liegt höhere Gewalt regelmäßig vor, wenn der Deutsche Wetterdienst für Zeit und Ort der Veranstaltung eine Warnung vor extremem Unwetter herausgegeben hat.
- 20.2. Findet der Tag der Niedersachsen aufgrund höherer Gewalt nicht statt oder ist wegen höherer Gewalt ein Abbruch des Tag der Niedersachsen notwendig, werden die Parteien von ihren Leistungspflichten frei.
- 20.3. Klarstellend: Die gesetzlichen Rechte der Veranstalterin bei Leistungsstörungen und Leistungshindernissen, einschließlich Unmöglichkeit und Störungen der Geschäftsgrundlage, bleiben von dieser Ziff. 20 unberührt (dies gilt insbesondere für die §§ 275, 313 BGB).

Stand: 25.03.2026